<u>HINWEIS</u>: Dies ist eine maschinell generierte Übersetzung, die lediglich Informationszwecken dient. Diese maschinell generierte Übersetzung entspricht nicht der Qualität menschlicher Übersetzungen und kann Fehler enthalten. Diese Übersetzung wird „WIE SIE IST“ und ohne jegliche Garantie über die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit der Übersetzung zur Verfügung gestellt. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Originalversion dieses Vertrags in englischer Sprache und übersetzten Versionen hat die englische Version Vorrang.

NACHTRAG ZUR DATENVERARBEITUNG

Revisionsdatum: 18 Dezember 2022

Wenn dieser Nachtrag zur Datenverarbeitung („Nachtrag“) ausdrücklich durch Verweis in den Hauptvertrag (wie in Abschnitt 2 definiert) zwischen Sophos Limited, einem in England und Wales unter der Nummer 2096520 eingetragenen Unternehmen mit eingetragenem Sitz im Pentagon, Abingdon Science Park, Abingdon, Oxfordshire, OX14 3YP, aufgenommen wird, UK („Lieferant“) und ein Kunde des Lieferanten („Kunde“) ist dieser Nachtrag Teil der Hauptvertrag und zwischen dem Lieferanten und dem Kunden wirksam.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe in Großbuchstaben sind wie in Abschnitt 2 unten definiert. Auf Anfrage können wir eine Kopie dieses Nachtrags in einer anderen Sprache zur Verfügung stellen. Im Falle eines Konflikts ist die englische Fassung des Nachtrags maßgebend.

1. PRÄAMBEL

1.1. Die Parteien haben den Hauptvertrag über die Bereitstellung bestimmter Produkte und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten an den Kunden (gemeinsam „Produkte“) abgeschlossen.

1.2. Handelt es sich bei dem Hauptvertrag um einen MSP-Vertrag in ähnlicher Form wie bei dem MSP-Vertrag unter https://www.sophos.com/de-de/legal/sophos-msp-partner-terms-and-conditions („MSP-Vertrag“), ist der Kunde ein Managed Service Provider („MSP“). Wenn es sich bei dem Hauptvertrag um einen OEM-Vertrag handelt, nach dem der Kunde berechtigt ist, Produkte von Drittanbietern in Kombination mit den Produkten des Kunden als Teil einer gebündelten Einheit („OEM-Vereinbarung“) zu vertreiben, unterlizenzieren oder zur Verfügung zu stellen, ist der Kunde ein Originalgerätehersteller („OEM“). Andernfalls ist der Kunde ein Endbenutzer („Endbenutzer“).

1.3. Die Bereitstellung der Produkte kann die Erfassung, Verwendung und sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen durch den Lieferanten im Namen des Kunden umfassen. Dieser Nachtrag legt die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf diese Verarbeitung fest und ergänzt die Bedingungen des Hauptvertrags.

1.4. Ungeachtet anderer Bestimmungen der Vereinbarung oder dieses Nachtrags vereinbaren die Parteien, dass die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen keine Kontaktinformationen, Zahlungs- oder Rechnungsinformationen oder andere personenbezogene Daten über Geschäftskontakte und Kundenadministratoren, einschließlich Name, E-Mail-Adresse und Kontaktinformationen, enthalten dürfen. Die der Lieferant in eigenem Namen erfasst und verarbeitet, um seine Kundenbeziehungen zu verwalten, mit aktuellen, früheren und potenziellen

Kunden und Geschäftspartnern zu kommunizieren und seine Geschäftsbeziehungen anderweitig zu verwalten („CRM-Daten“).

1.4.1. Der Lieferant ist ein Datenverantwortlicher für CRM-Daten und verarbeitet CRM-Daten gemäß seinen Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und dem Datenschutzhinweis der Lieferantengruppe.

1.4.2. Außer in Bezug auf Abschnitt 1.4.1gelten die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesem Nachtrag nicht für CRM-Daten.

1.5. Der Hauptvertrag, dieser Nachtrag und die im Hauptvertrag und diesem Nachtrag ausdrücklich genannten Dokumente stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die vom Lieferanten im Namen des Kunden im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag erhobenen, verarbeiteten und verwendeten personenbezogenen Daten dar, Und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand.

2. DEFINITIONEN

2.1. In diesem Nachtrag haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutung:

„Geltende Datenschutzgesetze“ bedeutet, soweit anwendbar: (a) die EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung oder „DSGVO“); (b) die e-Privacy-Richtlinie (EU-Richtlinie 2002/58/EG) und (c) alle anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze, einschließlich der Rechtsvorschriften, die gemäß (a) oder (b) erlassen wurden; in jedem Fall, die von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt werden können.

„Begünstigter“ hat die Bedeutung, die ihm im MSP-Abkommen gegeben ist.

„CCPA“ bezeichnet den California Consumer Privacy Act in der durch den California Privacy Rights Act von 2020 geänderten Fassung, kodifiziert unter Cal. Civ Code Paragraf 1798.100 - 1798.199.100 und die entsprechenden California Consumer Privacy Act Regulations, Cal. Code Regs. Titte. 11, div. 6, ch. 1, jeweils in der geänderten Fassung;

‚Klauseln‘ haben die Bedeutung, die ihr in den SCC zugeschrieben wird.

„Controller“ bedeutet entweder: (A) der Kunde, wenn der Kunde ein Endbenutzer ist; (b) der Begünstigte, wenn der Kunde ein MSP ist; oder (c) der Endkunde, wenn der Kunde ein OEM ist.

‚Personenbezogene Daten des Verantwortlichen‘ sind die personenbezogenen Daten, die der Lieferant im Auftrag des Verantwortlichen gemäß den Dienstleistungen verarbeitet.

‚Vom Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter zu übertragende Klauseln‘ die Modul-zwei-Klauseln der SCC. ‚CRM-Daten‘ sind Kontaktinformationen, Zahlungs- oder Rechnungsinformationen oder andere personenbezogene Daten über Geschäftskontakte und Kundenadministratoren, einschließlich Name, E-Mail-Adresse und Kontaktinformationen; Die der Lieferant in eigenem Namen erfasst und verarbeitet, um seine Kundenbeziehungen zu verwalten,

mit aktuellen, früheren und potenziellen Kunden und Geschäftspartnern zu kommunizieren und anderweitig seine Geschäftsbeziehungen zu verwalten.

„Betroffene Person“ bezeichnet die Person, auf die sich die personenbezogenen Daten von Sophos beziehen.

‚Ersuchen betroffener Personen‘: Alle Ersuchen betroffener Personen, die Rechte gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen ausüben, einschließlich ihres Rechts auf Auskunft, Löschung und Berichtigung.

‚EWR‘ den Europäischen Wirtschaftsraum, einschließlich a) der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (‚EWR‘) und b) des Vereinigten Königreichs.

„Endkunde“ hat die Bedeutung, die ihm im OEM-Vertrag gegeben wird.

„Europa“ (und „europäisch“) bedeutet a) der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (‚EWR‘) und b) des Vereinigten Königreichs.

„Hosted Products“ bezeichnet die in Anlage 3 aufgeführten Produkte.

‚ICO‘ das Information Commissioner’s Office mit Sitz im Vereinigten Königreich

„Hauptvertrag“ bezeichnet kollektiv die schriftliche(n) Vereinbarung(en), einschließlich und deren Anlagen, Nachträge und Ergänzungen, gemäß der der Lieferant dem Kunden bestimmte Dienstleistungen erbringt.

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die eine bestimmte Person oder einen bestimmten Haushalt identifizieren, zur Identifizierung verwendet werden könnten oder anderweitig mit ihr verknüpft oder nach vernünftigem Ermessen mit ihr verknüpft sind, sowie alle Informationen, die nach den geltenden Datenschutzgesetzen und -Vorschriften als „personenbezogene Daten“, „personenbezogene Daten“ oder gleichwertige Begriffe definiert sind.

„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Sicherheitsverletzung (die nicht durch den Kunden oder seine Nutzer verursacht wird), die zu einer zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unberechtigten Offenlegung oder zum unberechtigten Zugriff auf Personenbezogene Daten des Verantwortlichen, die vom Lieferanten gemäß diesem Nachtrag verarbeitet werden.

„Auftragsverarbeiter“ eine Person oder Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet, einschließlich einer Stelle, die gemäß dem CCPA als „Dienstleister“ fungiert.

‚Beschränkte Übermittlung‘ bezeichnet die Übermittlung personenbezogener Daten des Verantwortlichen durch den Kunden an den Lieferanten, wenn eine solche Übermittlung ohne die anwendbaren Standardvertragsklauseln und gegebenenfalls den britischen Nachtrag nach geltendem Datenschutzrecht verboten wäre.

‚Sensible Daten' bedeutet ‚besondere Kategorien personenbezogener Daten', ‚sensible personenbezogene Daten', ‚sensible Daten' und einen gleichwertigen Begriff im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze.

„Dienstleistungen" bezeichnet alle Produkte und/oder Dienstleistungen, die vom Lieferanten gemäß der Hauptvertrag bereitgestellt und/oder erbracht werden.

„Standardvertragsklauseln" oder „SCCs" bezeichnet die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, die vom Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021 genehmigt wurde.

„Unterauftragsverarbeiter" jede natürliche oder juristische Person (ausgenommen Mitarbeiter des Lieferanten) oder Stelle, die vom oder im Namen des Lieferanten benannt wurde und personenbezogene Daten des Verantwortlichen verarbeitet.

‚Aufsichtsbehörde' die zuständige Regulierungsbehörde im Hinblick auf die geltenden Datenschutzgesetze und -Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich einer Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO.

‚UK Addendum' ist das vom ICO herausgegebene International Data Transfer Addendum zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission in der von Zeit zu Zeit durch eine zuständige Aufsichtsbehörde nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs geänderten oder ersetzten Fassung

2.2. In diesem Nachtrag haben die Kleinbuchstaben „Verantwortlicher", „Auftragsverarbeiter", „betroffene Person", „personenbezogene Daten" und „Verarbeitung" (und davon abgeleitete Begriffe) die im geltenden Datenschutzrecht festgelegten Bedeutungen.

3. UMFANG

3.1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung der Personenbezogene Daten des Verantwortlichen durch den Lieferanten, einschließlich Art und Zweck der Verarbeitung, der Arten der zu verarbeitenden Daten des Verantwortlichen und der Kategorien der betroffenen Personen, sind wie in beschrieben: (A) dieser Nachtrag, (b) der Hauptvertrag, (c) alle Anweisungen in Anhang 1 (Datenverarbeitungsanweisungen) und (d) die Anweisungen des Kunden, die gemäß Abschnitt 4 unten erteilt wurden.

3.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, (a) sicherzustellen, dass der Verantwortliche über eine rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen verfügt, die vom Lieferanten im Namen des Kunden durchgeführt wird. Und (b) dass der Verantwortliche alle erforderlichen Einwilligungen von betroffenen Personen eingeholt hat, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen durch den Kunden und den Lieferanten erforderlich sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf sensible Daten); Und (c) dass es anderweitig mit den geltenden Datenschutzgesetzen konform ist und dafür sorgt, dass seine Anweisungen an den Lieferanten für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen in jeder Hinsicht mit diesen übereinstimmen.

3.3. Die Parteien stimmen zu, dass der Lieferant ein Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter für personenbezogene Daten des Verantwortlichen ist und der Kunde entweder (a) der Verantwortliche ist, wenn der Kunde ein Endbenutzer ist, oder (b) ein Auftragsverarbeiter ((für einen Drittanbieter-Controller), wenn der Kunde ein MSP oder OEM ist.

4. ANWEISUNGEN DES KUNDEN

4.1. Der Kunde weist den Lieferanten an, die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen so zu verarbeiten, wie dies nach vernünftigem Ermessen zur Bereitstellung und Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist und wie in diesem Dokument und in der Hauptvertrag anderweitig festgelegt. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den dokumentierten Verarbeitungsanweisungen des Kunden, wie in diesem Dokument beschrieben, außer (a) sofern zwischen dem Lieferanten und dem Kunden anderweitig schriftlich vereinbart; Oder (b) sofern dies nach dem Gesetz, dem der Lieferant unterliegt, erforderlich ist (in diesem Fall hat der Lieferant den Kunden vor der Verarbeitung über diese rechtliche Anforderung zu informieren, es sei denn, dieses Gesetz verbietet die Bereitstellung solcher Informationen).

4.2. Sollte der Lieferant Kenntnis davon erhalten, dass die Verarbeitungsanweisungen des Kunden gegen geltende Datenschutzgesetze verstoßen (ohne dem Lieferanten eine Verpflichtung aufzuerlegen, die Einhaltung des Kunden aktiv zu überwachen), wird er den Kunden unverzüglich darüber informieren und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen aussetzen.

4.3. Soweit der California Consumer Privacy Act („**CCPA**“) auf personenbezogene Daten des Verantwortlichen Anwendung findet, stimmt der Lieferant ohne Einschränkung des Verzichts darüber hinaus zu, dass:

4.3.1. Der Lieferant verwendet, offenlegt oder verarbeitet personenbezogene Daten des Verantwortlichen nicht, außer für den spezifischen Zweck der Erbringung der Dienstleistungen, in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Nachtrags und der Hauptvertrag und wie anderweitig gesetzlich vorgeschrieben. Ungeachtet des Vorstehenden gilt Folgendes:

a. Der Lieferant kann Unterauftragsverarbeiter gemäß den Bedingungen in Abschnitt 7 mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen beauftragen;

b. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Verantwortlichen nicht außerhalb der direkten Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten oder für eigene kommerzielle Zwecke des Lieferanten. Ungeachtet des Vorstehenden vereinbaren die Parteien, dass der Lieferant die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen, soweit der CCPA anwendbar ist, nur für die im Hauptvertrag und diesem Nachtrag genannten spezifischen Geschäftszwecke oder für einen anderen, gemäß den CCPA-Bestimmungen ausdrücklich genehmigten Zweck verarbeitet.

c. Der Lieferant wird personenbezogene Daten des Verantwortlichen nicht „teilen“ oder „verkaufen“ (wie im CCPA definiert);

d. Der Lieferant erfüllt (und wird sicherstellen, dass jeder Unterauftragsverarbeiter seine Verpflichtungen gemäß dem CCPA erfüllt) und bietet das gleiche Maß an Datenschutz, das vom CCPA gefordert wird; und

e. Wenn der Lieferant der Ansicht ist, dass er die Bedingungen dieses Nachtrags oder die geltenden Datenschutzgesetze nicht einhalten kann, Der Lieferant benachrichtigt den Kunden umgehend und gewährt dem Kunden das Recht, angemessene und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen in einer Weise verarbeitet werden, die mit den Verpflichtungen des Verantwortlichen gemäß dem CCPA vereinbar ist.

f. Der Lieferant bewahrt nach Ablauf oder Beendigung der Hauptvertrag keine personenbezogenen Daten des Verantwortlichen auf, es sei denn, dies wird in Abschnitt **Error! Reference source not found.**;

5. PFLICHTEN DES LIEFERANTEN

5.1. Alle Mitarbeiter des Lieferanten, die die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen verarbeiten, müssen in Bezug auf ihre Verpflichtungen zum Datenschutz, zur Sicherheit und zur Vertraulichkeit angemessen geschult werden und unterliegen schriftlichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit.

5.2. Der Lieferant wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten und den Verantwortlichen für personenbezogene Daten vor einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu schützen. Bei diesen Maßnahmen werden der Stand der Technik, die Kosten der Umsetzung sowie Art, Umfang, Kontext und Zwecke der Verarbeitung sowie das Risiko einer unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Die vom Lieferanten ergriffenen Maßnahmen umfassen insbesondere die in Anlage 2 dieses Nachtrags beschriebenen Maßnahmen. Der Lieferant ist berechtigt, die in Anlage 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden zu ändern oder zu ändern, vorausgesetzt, dass der Lieferant mindestens ein gleichwertiges Schutzniveau besitzt. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant eine aktualisierte Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen in der in Anlage 2 dargestellten Form zur Verfügung stellen.

5.3. Der Lieferant muss die in Abschnitt 7 unten festgelegten Anforderungen für die Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen befolgen.

5.4. Der Lieferant muss die in Abschnitt 8 unten genannten Anforderungen erfüllen, um den Kunden bei der Beantwortung von Anfragen Dritter zu unterstützen, einschließlich aller Anfragen von betroffenen Personen, ihre Rechte gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen auszuüben.

5.5. Nach der Bestätigung des Eintretens einer Verletzung personenbezogener Daten hat der Lieferant den Kunden unverzüglich zu informieren und alle Informationen und die Zusammenarbeit

rechtzeitig bereitzustellen, die der Kunde in angemessener Weise für den Kunden (und, falls der Kunde ein MSP oder OEM ist, sein Verantwortlicher) verlangen kann. Zur Erfüllung der Meldepflichten für Datenschutzverletzungen gemäß (und in Übereinstimmung mit den durch das geltende Datenschutzgesetz geforderten Fristen). Der Lieferant ergreift weitere Maßnahmen und Maßnahmen, die nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind, um die Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben oder zu mindern, und hält den Kunden über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten auf dem Laufenden.

5.6. Der Lieferant stellt dem Kunden (oder, wenn der Kunde ein MSP oder OEM ist, seinem Controller) angemessene und zeitnahe Unterstützung als Kunde (oder gegebenenfalls als Controller) zur Verfügung. Kann verlangen, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung oder eine andere nach den geltenden Datenschutzgesetzen durchzuführende Bewertung durchgeführt wird, und erforderlichenfalls die zuständige Datenschutzbehörde konsultieren. Diese Unterstützung ist auf Kosten des Kunden zu leisten.

5.7. Der Lieferant löscht die personenbezogenen Daten des für die Verarbeitung Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung oder Ablauf dieses Nachtrags, sofern nicht nach geltendem Recht verboten. Auf Anfrage bestätigt der Lieferant dem Kunden, dass die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen gemäß diesem Nachtrag gelöscht wurden. Wenn der Lieferant nach geltendem Recht verpflichtet ist, personenbezogene Daten des Verantwortlichen zu speichern, ergreift der Lieferant Maßnahmen, um die fortdauernde Vertraulichkeit und Sicherheit der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen so lange zu gewährleisten, wie sie gepflegt werden.

6. AUDIT-RECHTE DES KUNDEN

6.1. Der Kunde erkennt an, dass der Lieferant regelmäßig von unabhängigen externen Prüfern gemäß den SSAE 18 SOC 2-Standards geprüft wird. Auf begründeten Antrag stellt der Lieferant dem Kunden eine Kopie seines SOC 2-Auditberichts zur Verfügung, der als vertrauliche Information des Lieferanten den Geheimhaltungsbestimmungen des Hauptvertrag unterliegt. Der Lieferant hat auch auf angemessene schriftliche Prüfungsfragen zu antworten, die ihm vom Kunden gestellt werden, vorausgesetzt, der Kunde übt dieses Recht nicht mehr als einmal pro Jahr aus.

6.2. Wenn nach vernünftigem Ermessen des Kunden die gemäß Abschnitt 6.1 bereitgestellten Materialien nicht ausreichen, um die Einhaltung dieses Nachtrags durch den Lieferanten nachzuweisen, kann der Kunde dies schriftlich und vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 6.2 (a) - (d) dieses Nachtrags beantragen. Dass der Lieferant dem Kunden alle Informationen zur Verfügung stellt, die nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem Nachtrag dargelegten Verpflichtungen (einschließlich der Standardvertragsklauseln, soweit zutreffend) nachzuweisen, und Audits, einschließlich Inspektionen, durch unabhängige Kunden oder Kunden ermöglicht und dazu beiträgt, Externer Prüfer, der kein Mitbewerber des Lieferanten der Verarbeitungsaktivitäten ist, die von diesem Nachtrag abgedeckt werden.

a. Vor der Anforderung einer Überprüfung oder eines Audits gemäß dieser Klausel 6.2 berücksichtigt der Kunde die relevanten Zertifizierungen und Audits Dritter des Lieferanten, die in Klausel 6.1 beschrieben sind;

b. Der Kunde muss dem Auftragsverarbeiter mindestens 60 Tage im Voraus einen Antrag auf Durchführung eines Audits oder einer Inspektion gemäß dieser Klausel 6.2 in angemessener Weise mitteilen. Und ergreift (und stellt sicher, dass jeder ihrer Prüfer) angemessene Maßnahmen, um Schäden oder Verletzungen zu vermeiden und zu verhindern und Störungen durch solche Prüfungen oder Inspektionen so gering wie möglich zu halten;

c. Ein Audit oder eine Inspektion wird nicht mehr als einmal jährlich durchgeführt, es sei denn, dies wird von einer Aufsichtsbehörde oder geltenden Datenschutzgesetzen verlangt; und

d. Der Kunde trägt die vollen Kosten einer solchen Prüfung und erstattet dem Lieferanten angemessene Kosten und Ausgaben, die dem Lieferanten im Rahmen dieser Prüfungen entstehen, einschließlich der Zeit, die der Lieferant, seine verbundenen Unternehmen oder seine Unterauftragsverarbeiter für eine solche Prüfung oder Inspektion aufwenden, zu den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Profitarifen des Lieferanten; Die dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

7. SUBPROZESSOREN

7.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zeitpunkt dieses Nachtrags die bestehenden Unterauftragsverarbeiter des Lieferanten, die unterhttps://www.sophos.com/de-de/legal(„Liste der Unterauftragsverarbeiter“) aufgeführt sind, sowie die verbundenen Unternehmen des Lieferanten verwendetwerden. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Lieferant zusätzliche Unterauftragsverarbeiter Dritter (jeweils einen „neuen Unterauftragsverarbeiter“) beauftragt, vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Abschnitt 7. Der Lieferant teilt dem Kunden dreißig (30) Tage vor Aufnahme eines neuen Unterauftragsverarbeiters mit, die durch die Veröffentlichung von Einzelheiten über eine solche Aufnahme in die Liste der Unterauftragsverarbeiter mitgeteilt werden können.

7.2. Wenn der Kunde innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Lieferant den neuen Unterauftragsverarbeiter in die Liste der Unterauftragsverarbeiter aufgenommen hat, keine schriftlichen Einwände gegen die Bestellung eines neuen Unterauftragsverarbeiters durch den Lieferanten erhebt (aus angemessenen Gründen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten des Verantwortlichen), Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er dem neuen Unterauftragsverarbeiter zugestimmt hat. Wenn der Kunde dem Lieferanten einen solchen schriftlichen Einwand vorlegt, hat der Lieferant den Kunden innerhalb von 30 Tagen schriftlich darüber zu informieren, dass entweder: (A) der Lieferant verwendet den neuen Unterauftragsverarbeiter nicht zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen; oder (b) der Lieferant ist dazu nicht in der Lage oder nicht bereit. Wenn die Mitteilung in Absatz (b) erfolgt, kann der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung Diese Ergänzung und den Hauptvertrag hinsichtlich der betroffenen Verarbeitung nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, und der Lieferant ist nur für Kunden mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich verpflichtet, Autorisierung

einer anteiligen Rückerstattung oder Gutschrift aller vorausbezahlten Gebühren für den Zeitraum, der nach der Kündigung verbleibt. Wenn jedoch innerhalb dieses Zeitrahmens keine solche Kündigung erfolgt, gilt der Kunde als dem neuen Subprozessor zugestimmt. Der Lieferant wird neuen Unterauftragsverarbeitungsunternehmen Datenschutzbestimmungen auferlegen, die einen gleichwertigen Schutz für die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen gemäß diesem Nachtrag vorsehen. Der Lieferant haftet weiterhin in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten jedes Unterauftragsverarbeiters.

8. ANFRAGEN DRITTER

8.1. Der Lieferant informiert den Kunden über alle Datenschutzanfragen, Korrespondenz, Anfragen oder Beschwerden, die er von einer betroffenen Person, einer Aufsichtsbehörde oder einem anderen Dritten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen erhält, wobei er alle Einzelheiten dieser Daten angibt, aber nicht direkt an die betroffene Person antwortet. Sofern nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben.

8.2. Soweit erforderlich, leistet der Lieferant dem Kunden (oder, wenn der Kunde ein MSP oder OEM ist, dem Controller) auf Kosten des Kunden angemessene und zeitnahe Unterstützung, damit der Kunde (oder, wenn der Kunde ein MSP oder OEM ist, der Controller) auf Folgendes reagieren kann: (a) ein Ersuchen einer betroffenen Person um Ausübung ihrer Rechte nach dem geltenden Datenschutzrecht (einschließlich gegebenenfalls ihrer Auskunftsrechte, Berichtigungs-, Einspruchs-, Lösch- und Datenübertragungsrechte), Wie und (b) eine Anfrage, die von einer Aufsichtsbehörde oder einem anderen Dritten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen eingegangen ist.

9. INTERNATIONALE DATENÜBERTRAGUNGEN

9.1. Bestimmte Produkte können dem Kunden die Wahl ermöglichen, wo er die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen für diese Produkte hosten soll, einschließlich in Rechenzentren, die sich außerhalb der Gerichtsbarkeit befinden, in der die Daten stammen. Zu diesen Standorten können a) der Europäische Wirtschaftsraum, b) das Vereinigte Königreich, c) die Vereinigten Staaten von Amerika oder ein anderer im Hauptvertrag angegebener Ort („zentraler Lagerort“) gehören. Diese Auswahl erfolgt beim Zeitpunkt der Produktinstallation, der Kontoerstellung oder der ersten Verwendung des entsprechenden Produkts. Nach der Auswahl kann der zentrale Speicherort nicht zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden.

9.2. Der Kunde bestätigt hiermit, unabhängig vom ausgewählten zentralen Speicherort (falls relevant), beschränkte Übertragungen vorbehaltlich der Einhaltung der in dieser Klausel 9 dargelegten Verpflichtungen und stimmt diesen ausdrücklich zu.

9.3. In Bezug auf eingeschränkte Übertragungen:

9.3.1. Die SCC und der Nachtrag zum Vereinigten Königreich sind ausdrücklich in diesen Nachtrag aufgenommen worden und sind Teil dieses Nachtrags.

9.3.2. Vorbehaltlich des Abschnitts9.3.3 und des Anhangs 4 dieser Vereinbarung schließen Kunde und Lieferant hiermit Folgendes ab und stimmen zu: (i) die SCCs, die im Rahmen einer eingeschränkten Übertragung personenbezogener Daten des Verantwortlichen an den

Lieferanten gelten; Und (ii) den Nachtrag zum Vereinigten Königreich, der für die SCCs in Bezug auf die eingeschränkte Übertragung personenbezogener Daten des Verantwortlichen, die den Datenschutzgesetzen und -Vorschriften des Vereinigten Königreichs unterliegen, gilt und diese ändert und ergänzt; und

9.3.3. Es gilt Modul 2 der SCCs, vorbehaltlich der Bestimmungen von Anhang 4 dieser Verordnung.

9.4. Der Anhang zu den SCC ist gemäß Anhang 4 unten auszufüllen.

10. DAUER

10.1. Dieser Nachtrag beginnt mit (a) der Ausführung der Hauptvertrag durch beide Parteien oder (b) dem Datum, an dem die Hauptvertrag wirksam wird, wenn dies später erfolgt und bis zum früheren der folgenden Fälle andauert: (i) das Auslaufen des Rechts des Kunden auf Nutzung und Erhalt der Produkte, wie im Hauptvertrag oder in Verbindung mit einem zugehörigen Lizenzanspruch angegeben, und (ii) die Beendigung des Hauptvertrags.

11. ANDERE BESTIMMUNGEN

11.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Änderungen an dieser Klausel11.1.

11.2. In keinem Fall übersteigt die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Kunden in Verbindung mit Problemen, die aus oder in Verbindung mit diesem Nachtrag entstehen, die im Hauptvertrag festgelegten Haftungsbeschränkungen des Lieferanten. Die Haftungsbeschränkungen des Lieferanten gemäß Hauptvertrag gelten sowohl im Hauptvertrag als auch in diesem Nachtrag insgesamt, so dass sowohl im Hauptvertrag als auch in diesem Nachtrag eine einzige Haftungsbeschränkung gilt.

11.3. Dieser Nachtrag unterliegt (mit Ausnahme der SCCs) den Gesetzen von England und Wales und ist in Übereinstimmung mit diesen auszulegen, ohne Rücksicht auf Kollisionsnormen. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, sind die Gerichte Englands für die Entscheidung von Streitigkeiten oder Ansprüchen zuständig, die aus, unter oder in Verbindung mit diesem Nachtrag entstehen können.

11.4. Im Umfang eines Widerspruchs mit den Bedingungen dieses Nachtrags zur Datenverarbeitung und mit den Bedingungen der von den Parteien einvereinigten SCC haben die Bedingungen der anwendbaren SCC der SCC (einschließlich seiner Anhänge) Vorrang.

12. GESETZESWANDEL

12.1. Wenn eine Änderung dieses Nachtrags aufgrund einer Änderung der geltenden Datenschutzgesetze erforderlich ist, kann jede Partei die andere Partei schriftlich über diese Änderung informieren. Die Vertragsparteien erörtern und verhandeln nach treu und Glauben über alle Änderungen, die für diese Änderungen erforderlich sind. Die Parteien werden die Zustimmung oder Genehmigung zur Änderung dieses Nachtrags gemäß diesem Abschnitt 12 oder auf andere Weise nicht unangemessen verweigern.

12.2. Falls die Standardvertragsklauseln oder der britische Nachtrag durch eine neue Version („neue Klauseln“) ersetzt, aktualisiert oder ersetzt werden, stimmt der Kunde zu, dass der Lieferant diesen Nachtrag nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden gegebenenfalls aktualisieren kann, um diese neuen Klauseln aufzunehmen. Als Ergänzung oder Ersatz der vorherigen Standardvertragsklauseln oder des britischen Nachtrags.

Anlage 1

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

In diesem Anhang 1 wird die Verarbeitung beschrieben, die der Lieferant im Namen des Kunden durchführt.

(a) Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitungsvorgänge

Die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen unterliegen den folgenden grundlegenden Verarbeitungsaktivitäten (bitte angeben):

- Bereitstellung der vom Kunden im Rahmen und gemäß dem Hauptvertrag erworbenen Produkte
- Bereitstellung von Account-Management- und Customer Technical Support-Services

Der Lieferant stellt Produkte zur Verfügung, die darauf ausgelegt sind, Sicherheitsbedrohungen innerhalb oder gegen Systeme, Netzwerke, Geräte, Dateien und andere vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten zu erkennen, zu verhindern und zu verwalten oder dem Lieferanten dabei zu helfen, Sicherheitsbedrohungen zu erkennen, zu verhindern und zu verwalten. Der Inhalt der in diesen Systemen, Netzwerken, Geräten, Dateien und anderen Daten gespeicherten Informationen wird ausschließlich vom Kunden und nicht vom Lieferanten bestimmt.

(b) Dauer der Verarbeitungsvorgänge:

Die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen werden für die folgende Dauer verarbeitet (bitte angeben):

Die im Hauptvertrag festgelegte Dauer (oder für die Laufzeit des Hauptvertrags, sofern nicht anders angegeben).

(c) Betroffene

Die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen betreffen die folgenden Kategorien betroffener Personen (bitte angeben):

- Mitarbeiter und Endbenutzer von Kunden
- Andere betroffene Personen, deren personenbezogene Daten im Namen des Kunden in Bezug auf die Sophos-Produkte verarbeitet werden

(d) Arten personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen betreffen die folgenden Kategorien von Daten (bitte angeben):

- Benutzernamen und andere Kennungen
- Netzwerk- und Netzwerkaktivitätsinformationen

- Andere Informationen, die möglicherweise in Verbindung mit den Sophos-Produkten übertragen oder verarbeitet werden

(e) Besondere Kategorien von Daten (falls zutreffend)

Die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen betreffen die folgenden besonderen Kategorien von Daten (bitte angeben):

Sofern nicht anders angegeben, sind die Produkte des Lieferanten nicht für die Verarbeitung spezieller Datenkategorien ausgelegt.

Anlage 2

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Bestimmte dieser Maßnahmen können nur für gehostete Produkte relevant oder anwendbar sein.

1. Physische Zugangskontrolle.
   (a) Sophos verfügt über eine Politik der physischen Zugangskontrolle;
   (b) Alle Mitarbeiter tragen ID-/Zugangskarten;
   (c) die Eingänge zu den Einrichtungen sind durch Zugangsausweise oder Schlüssel geschützt;
   (d) die Einrichtungen sind in (i) öffentliche Zugangsbereiche (wie Empfangsbereiche), (ii) allgemeine Zugangsbereiche für das Personal unterteilt; Und III) Bereiche mit eingeschränktem Zugang, die nur von Personen mit dringenden geschäftlichen Erfordernissen betreten werden dürfen;
   e) Zugangsausweise und Schlüssel kontrollieren den Zugang zu Bereichen mit eingeschränktem Zugang innerhalb jeder Einrichtung entsprechend den Zugangsberechtigungen einer Person;
   (f) Zugangsebenen für Einzelpersonen werden von leitenden Mitarbeitern genehmigt und vierteljährlich überprüft;
   (g) Empfangs- und/oder Sicherheitspersonal sind an Eingängen zu größeren Standorten anwesend;
   (h) Einrichtungen sind durch Alarme geschützt;
   (i) Besucher werden vorregistriert und Besucherprotokolle werden geführt.

2. System Access Control.
   (a) Sophos verfügt über eine logische Zugriffssteuerungsrichtlinie;
   (b) das Netzwerk wird an jeder Internetverbindung durch Firewalls geschützt;
   (c) das interne Netzwerk wird je nach Anwendungsempfindlichkeit durch Firewalls segmentiert;
   (d) IDS und andere Threat Erkennung und Blocking-Kontrollen werden auf allen Firewalls ausgeführt;
   (e) die Filterung des Netzwerkverkehrs basiert auf Regeln, die den Grundsatz des „geringsten Zugangs“ anwenden;
   (f) Zugangsrechte werden autorisierten Mitarbeitern nur in dem Umfang und für die Dauer gewährt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und werden vierteljährlich überprüft;
   (g) der Zugriff auf alle Systeme und Anwendungen wird durch ein sicheres Anmeldeverfahren kontrolliert;
   (h) Einzelpersonen verfügen über eindeutige Benutzer-IDs und Passwörter für ihren eigenen Gebrauch;
   (i) Passwörter werden auf ihre Sicherheit getestet und Änderungen werden auf schwache Passwörter durchgesetzt;
   (j) Bildschirme und Sitzungen werden nach einer Zeit der Inaktivität automatisch gesperrt;

(k) standardmäßig werden Produkte zum Schutz vor Malware von Sophos installiert;
(l) regelmäßige Schwachstellen-Scans werden an IP-Adressen und Systemen durchgeführt;
(m) Systeme werden regelmäßig mit einem Priorisierungssystem gepatcht, um dringende Patches schnell zu verfolgen.

3. Datenzugriffskontrolle.
(a) Sophos verfügt über eine logische Zugriffssteuerungsrichtlinie;
(b) Zugriffsrechte werden autorisierten Mitarbeitern nur in dem Umfang und für die Dauer gewährt, die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und werden vierteljährlich überprüft;
(c) der Zugriff auf alle Systeme und Anwendungen wird durch ein sicheres Anmeldeverfahren kontrolliert;
(d) Einzelpersonen verfügen über eindeutige Benutzer-IDs und Passwörter für ihren eigenen Gebrauch;
(e) Passwörter werden auf ihre Sicherheit getestet und Änderungen werden in schwache Passwörter umgesetzt;
(f) Bildschirme und Sitzungen werden nach einer Zeit der Inaktivität automatisch gesperrt;
(g) Laptops werden mit Verschlüsselungsprodukten von Sophos verschlüsselt;
(h) Absender werden angewiesen, vor dem Senden externer E-Mails die Dateiverschlüsselung in Betracht zu ziehen.

4. Eingangssteuerung.
(a) der Zugriff auf alle Systeme und Anwendungen wird durch ein sicheres Anmeldeverfahren kontrolliert;
(b) Einzelpersonen verfügen über eindeutige Benutzer-IDs und Passwörter für ihren eigenen Gebrauch;
(c) die Sophos Central Produkte verwenden die Verschlüsselung auf Übertragungsebene, um die Daten während der Übertragung zu schützen;
(d) die Kommunikation zwischen der Client-Software und dem Backend-Sophos-System erfolgt über HTTPS, um die Daten während der Übertragung zu sichern und eine vertrauenswürdige Kommunikation über Zertifikate und Servervalidierung herzustellen.

5. Kontrolle Des Subunternehmers.
(a) Unterauftragnehmer mit Zugang zu Daten führen vor der Aufnahme und bei Bedarf danach eine IT-Sicherheitsüberprüfung durch;
(b) Verträge enthalten angemessene Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen, die auf den Pflichten des Unterauftragnehmers beruhen.

6. Verfügbarkeitskontrolle.
(a) Sophos schützt seine Räumlichkeiten vor Bränden, Überschwemmungen und anderen Umweltgefahren;
b) es stehen Notstromgeneratoren zur Verfügung, um die Stromversorgung im Falle eines Stromausfalls aufrechtzuerhalten;
c) Rechenzentren und Serverräume nutzen Klimaregelung und -Überwachung;

(d) das Sophos Central-System verfügt über einen Lastausgleich und ein Failover zwischen drei Standorten, auf denen jeweils zwei Instanzen der Software ausgeführt werden, von denen jede den vollen Service bieten kann.

7. Segregationskontrolle.
   (a) Sophos pflegt und wendet einen Qualitätskontrollprozess für die Bereitstellung neuer Kundenprodukte an;
   (b) Test- und Produktionsumgebungen sind getrennt;
   (c) Neue Software, Systeme und Entwicklungen werden vor der Freigabe in die Produktionsumgebung getestet.

8. Organisatorische Kontrolle.
   (a) Sophos verfügt über einen eigenen IT-Sicherheits-Team;
   (b) der Risk and Compliance Team verwaltet interne Risikoberichte und -Kontrollen, die auch die Berichterstattung über die wichtigsten Risiken für das Management umfassen;
   (c) ein Prozess zur Reaktion auf Vorfälle identifiziert und behebt Risiken und Schwachstellen zeitnah;
   (d) jeder neue Mitarbeiter absolviert Schulungen zum Datenschutz und ZUR IT-Sicherheit;
   (e) die IT-Sicherheitsabteilung führt vierteljährliche Kampagnen zum Sicherheitsbewusstsein durch.

Anlage 3

GEHOSTETE PRODUKTE

(a) Sophos Central
(b) Sophos Cloud Optix
(c) Central Device Encryption
(d) Central Endpoint Protection
(e) Central Endpoint Intercept X
(f) Central Endpoint Intercept X Advanced
(g) Central Mobile Advanced
(h) Central Mobile Standard
(i) Central Phish Threat
(j) Central Intercept X Advanced for Server
(k) Central Server Protection
(l) Central Mobile Security
(m) Central Web Gateway Advanced
(n) Central Web Gateway Standard
(o) Central Email Standard
(p) Central Email Advanced
(q) Central Wireless Standard
(r) jedes andere Sophos Produkt, das über Sophos Central verwaltet und betrieben wird

Anlage 4

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR EINGESCHRÄNKTE ÜBERTRAGUNGEN

Dieser Anhang enthält zusätzliche Bestimmungen, die gemäß dem Nachtrag für beschränkte Übertragungen durch oder im Namen des Kunden an den Lieferanten gelten, sowie die Informationen, die zum Ausfüllen der Anlagen (Anhänge I bis III) zu den anwendbaren SCCs erforderlich sind.

Durch die Zustimmung zum Nachtrag erklären sich die Parteien mit den SCCs in allen relevanten Teilen einverstanden und führen sie entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt **Error! Reference source not found.** des Nachtrags und den Bedingungen dieses Anhangs aus.

1. Begriffe in Großbuchstaben, die in dieser Anlage oder anderweitig im Nachtrag nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen gemäß den SCCs und dem UK-Nachtrag zugewiesen wird.

2. Vorbehaltlich der Bedingungen dieses Anhangs findet Modul 2 der SCCs Anwendung, und die Anlage zu den SCCs wird unter Bezugnahme auf Anlage A dieser Anlage ausgefüllt.

3. Für die Zwecke der SCCs (Modul 2):

3.1. Paragraf 7: Die fakultative Andockklausel findet keine Anwendung;

3.2. Paragraf 9 Buchstabe a: Es gilt Option 2 (Allgemeine Genehmigung), und der Datenimporteur teilt dem Datenexporteur jede beabsichtigte Änderung mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mit.

3.3. Paragraf 11: Die fakultative Sprache findet keine Anwendung.

3.4. Für die Zwecke von Paragraf 13 Buchstabe a gilt die zuständige Aufsichtsbehörde wie folgt:

3.4.1. Ist der Datenexporteur in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen, so ist die Aufsichtsbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde für den Staat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist;

3.4.2. Ist der Datenexporteur im Vereinigten Königreich niedergelassen oder unterliegt die eingeschränkte Übermittlung den Datenschutzgesetzen und -Verordnungen des Vereinigten Königreichs, ist die zuständige Aufsichtsbehörde das UK Information Commissioner's Office;

3.4.3. Wenn der Datenexporteur in der Schweiz niedergelassen ist oder die eingeschränkte Übermittlung den Datenschutzgesetzen und -Verordnungen der Schweiz unterliegt, fungiert der schweizerische Federal Data Protection and Information Commissioner als zuständige Aufsichtsbehörde und

3.4.4. Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat, im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz niedergelassen ist, Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 fällt die Aufsichtsbehörde jedoch in den räumlichen

Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/849 und ist die zuständige Aufsichtsbehörde für den Staat, in dem der Vertreter des Datenexporteurs niedergelassen ist, nämlich der Datenschutzbeauftragte Irlands.

4. Für die Zwecke von Klausel 17 bzw. Klausel 18 Buchstabe b unterliegen die SCC dem Recht der Republik Irland. Streitigkeiten werden vor den Gerichten Irlands beigelegt, mit folgenden Ausnahmen: (i) Wenn der Datenexporteur in der Schweiz niedergelassen ist oder die eingeschränkte Übermittlung den Datenschutzgesetzen und -Verordnungen der Schweiz unterliegt, unterliegen die SCC dem Recht der Schweiz, und Streitigkeiten werden vor den Gerichten der Schweiz beigelegt. Und (ii) Wenn der Datenexporteur im Vereinigten Königreich niedergelassen ist oder die eingeschränkte Übermittlung den Datenschutzgesetzen und -Vorschriften des Vereinigten Königreichs unterliegt, unterliegen die SCC den Gesetzen des Vereinigten Königreichs und Streitigkeiten werden vor den Gerichten des Vereinigten Königreichs beigelegt.

5. **Zusätzliche Bedingungen für die Schweiz**. Wenn der Datenexporteur in der Schweiz niedergelassen ist oder die eingeschränkte Übermittlung den Datenschutzgesetzen und -Verordnungen der Schweiz unterliegt: (i) Bezugnahmen in den SCCs auf ‚Europäische Union', ‚Union' oder ‚Mitgliedsstaat' bedeuten die Schweiz; (ii) Bezugnahmen auf die DSGVO enthalten auch Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (in der geänderten oder ersetzten Fassung); Und (iii) die SCC gelten auch für die Übermittlung von Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare juristische Person, soweit diese Informationen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -Verordnungen der Schweiz als personenbezogene Daten geschützt sind.

6. **Zusätzliche Bestimmungen für das Vereinigte Königreich**. Wenn der Datenexporteur im Vereinigten Königreich niedergelassen ist oder die eingeschränkte Übermittlung den Datenschutzgesetzen und -Verordnungen des Vereinigten Königreichs unterliegt:

6.1. Die SCCs sind gemäß den Bestimmungen von Teil 2 (obligatorische Klauseln) des britischen Nachtrags zu lesen und gelten als geändert

6.2. Für die Zwecke von Teil 1 werden die Tabellen 1 und 2 mit den Verweisen auf die Anlagen A und B (sofern zutreffend) dieser Anlage ausgefüllt; Tabelle 3 wird mit Bezug auf die Angaben in dieser Anlage ausgefüllt. Und für die Zwecke der Tabelle 4 kann der Datenimporteur den UK Addendum gemäß Abschnitt 19 des UK Addendum beenden.

Anlage A zu Anhang 4

ANHANG ZU DEN SCCS (MODUL 2): EINGESCHRÄNKTE ÜBERTRAGUNGEN VON CONTROLLER ZU PROZESSOR

ANHANG I

A. LISTE DER PARTEIEN

1. Datenexporteur(e): [*Identität und Kontaktdaten des/der Datenimporteur(e) und ggf. seines/ihres Datenschutzbeauftragten und/oder Vertreters in der Europäischen Union]*

Name	Wie dem Lieferanten im Rahmen der Hauptvertrag angegeben
Adresse	Wie dem Lieferanten im Rahmen der Hauptvertrag angegeben
Sonstige Informationen, die zur Identifizierung der Organisation erforderlich sind	Wie dem Lieferanten im Rahmen der Hauptvertrag angegeben
Name der Kontaktperson: Stelle: Kontaktinformationen:	Wie dem Lieferanten im Rahmen der Hauptvertrag angegeben
Tätigkeiten, die für die im Rahmen dieser SCC übermittelten Daten relevant sind	Wie in Abschnitt 3 des Nachtrags dargelegt
Rolle	Steuerung

Unterschrift und Datum des Datenexporteurs: Die SCCs (Modul 2) werden zusammen mit dieser Anlage und den Anhängen dieser Anlage als Teil des Nachtrags ausgeführt.

2. **Datenimporteur(e):** [*Identität und Kontaktdaten des/der Datenimporteure(s), einschließlich aller für den Datenschutz zuständigen Kontaktpersonen*.]

Name	Sophos Limited (für und im Namen ihrer Tochtergesellschaften in der EU und der Schweiz)
Adresse	The Pentagon, Abingdon Science Park, Abingdon, OX14 3YP, GB

Sonstige Informationen, die zur Identifizierung der Organisation erforderlich sind	Registriernummer 2096520
Name der Kontaktperson: Stelle: Kontaktinformationen:	Datenschutzberater dataprotection@sophos.com
Tätigkeiten, die für die im Rahmen dieser SCC übermittelten Daten relevant sind	Im Einklang mit dem Abkommen

Unterschrift und Datum des Datenimporteurs: Die SCCs (Modul 2) werden zusammen mit dieser Anlage und den Anhängen dieser Anlage als Teil des Nachtrags ausgeführt.

B. BESCHREIBUNG DER ÜBERTRAGUNG

1.1. Kategorien von *betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden.*.

Wie in Anhang 1, Teil A, beschrieben

1.2 Kategorien der *übermittelten personenbezogenen Daten.*

Wie in Anhang 1, Teil A, beschrieben

Vertrauliche Daten, die (falls zutreffend) übertragen und Beschränkungen oder Garantien angewendet werden, die die Art der Daten und die damit verbundenen Risiken vollständig berücksichtigen, wie z. B. strenge Zweckbeschränkungen, Zugriffsbeschränkungen (einschließlich des Zugriffs nur für Mitarbeiter, die spezielle Schulungen absolviert haben), eine Aufzeichnung des Zugriffs auf die Daten führen, Beschränkungen für Weiterüberweisungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

Kein Verzeichnis.

Die Häufigkeit der Übertragung (z. B. ob die Daten einmal oder kontinuierlich übertragen werden).

Kontinuierlich.

Art der *Verarbeitung*

Bereitstellung der von Sophos im Rahmen und gemäß dem Vertrag beschafften Dienstleistungen.

Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Verantwortlichen nach Bedarf zur Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Vertrag und gemäß den Anweisungen von Sophos bei der Nutzung der Dienste.

Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien, die zur Bestimmung dieser Dauer verwendet werden

Vorbehaltlich Abschnitt 10 des Nachtrags verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten für die Dauer der Vereinbarung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Geben Sie bei Übertragungen an (Sub-) Auftragsverarbeiter auch den Gegenstand, die Art und die Dauer der Verarbeitung an

Der Lieferant ist berechtigt, die Unterauftragsverarbeiter zu verwenden, wie sie Sophos vom Lieferanten zum Zeitpunkt der Ausführung des Vertrags oder des Nachtrags mitgeteilt wurden.

C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Wie in Abschnitt 3.4 von Anhang 4 zum Nachtrag dargelegt.

ANHANG II – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHER MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN

Wie in Anhang 2 zum Nachtrag dargelegt.

ANHANG III – LISTE DER UNTERVERARBEITER

Entfällt (die Parteien haben Option 2 (Allgemeingenehmigung) in Bezug auf Klausel 9 Buchstabe a der SCC zugestimmt).